

## Ausschussvorlage ULA 20/25 – Teil 1 – NEU

### Stellungnahmen der Anzuhörenden

#### Gesetzentwurf

Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zum Verbot der Verwendung von Totschlagfallen und zur  
Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Jagdgesetzes

Drucks. [20/5545](#)

#### Dringlicher Antrag

Fraktion der Freien Demokraten

Fangjagd praxisnah gestalten – moderne Technik fördern –  
Jagdverordnung anpassen

– Drucks. [20/5612](#) –

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Werner Rehwald   | S. 1  |
| 2. HessenForst  | S. 2  |
| 3. Landesbeauftragte für Angelegenheiten des Tierschutzes                                       | S. 3  |
| 4. Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V.<br>Landestierschutzverband Hessen e. V.<br>TASSO e. V. | S. 6  |
| 5. PETA Deutschland e. V.   | S. 11 |

**Stellungnahme****26.05.2021****Werner Rehwald**

Nicht nur die auf der Roten Liste aufgeführten Wirbeltiere unterliegen einer starken Reduktion durch Prädatoren, generell das gesamte Niederwild wird durch eine viel zu hohen Dichte von Raubwild im Besatz gefährdet! Für mich ist die Fangjagd praktisch das Mittel der Wahl wenn es darum geht Waschbär, Dachs, Steinmarder, Mink, Marderhund und Fuchs nachhaltig und effektiv zu bejagen und damit zu reduzieren. Ich bevorzuge den Fang mit Kastenfallen entsprechend der gesetzlichen Bauvorgabe, bietet diese Fangart doch den Vorteil in Gebieten so wie im GJB Kathus, den Beifang einer Wildkatze lebend wieder in die Natur zu entlassen, bei Totschlagsfallen ist dies nicht möglich. Allein schon die Eigenart des Waschbären seinen Fraß durch das abtasten / begreifen mit seinen Pranten zu finden und zu prüfen, beinhaltet immer die Gefahr von Prantenfängen und damit rechtfertigend auch das Verbot der Totschlagsfallen!

Alle Lebendfallen sollen mind. 2 Std. nach Sonnenaufgang kontrolliert werden und zusätzlich mit einer elektronischen Fallenschließmeldungsanlage versehen sein. Ich halte das wg. der entstehenden Betriebskosten für übertrieben, zumal wenn die Lebendfallen auf Grundstücken im befriedeten Bezirk stehen und hier durch den Grundstückseigentümer eine umfassende Fallenkontrolle sicher gewährleistet ist.

Überhaupt ist darauf hinzuweisen, Fangjagd ist die effizienteste Jagdart um Raubwild zu reduzieren, die gibt es aber nicht umsonst neben dem Zeitaufwand, Fallenbeschaffung, Pkw Fahrten zum Jagdrevier alles Kostenfaktoren, die die meisten Jäger davon abhalten, sich mit der Fangjagd zu befassen. Wenn es den Verantwortlichen im HUKLV mit dem Schutz der auf der Roten Liste befindlichen Tierarten ernst ist, dann sollte die Prädatorenjagd mit Lebendfallen finanziell gefördert werden und auch über Fangprämien unterstützt werden. Aber auch die momentan verordnete Waschbären Schonzeit - ausgenommen für die führende Waschbärin - muß auf den Prüfstand gestellt und abgeändert werden!

Ich biete praktisch genervten und durch Waschbär geschädigten Bürgern die Möglichkeit auf deren Grund und Boden, mit Lebendfallen regulierend in die Waschbärenpopulation einzugreifen und dieses Angebot erfreut sich reger Nachfrage. Im Jagdjahr 2020 / 21 hatte ich 34 Waschbären auf der Strecke und ich denke damit der Natur und den darin lebenden Individuen einen großen Dienst erwiesen zu haben!

Werner Rehwald

Pächter des GJB Kathus



HESSENFORST LBL • Henschelplatz 1 • 34127 Kassel

Die Vorsitzende des  
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz des  
Hessischen Landtages  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Aktenzeichen	J02
Bearbeiter/in	Herr Eckhardt
Durchwahl	-151
E-Mail	Manferd.Eckhardt@Forst.Hessen.de
Fax	
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	
Datum	27.05.2021

### **Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages**

**zu dem Entwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zum  
Verbot der Verwendung von Tot-schlagfallen und zur Verlängerung der Geltungsdauer des  
Hessischen Jagdgesetzes – Drucks. 20/5545 –**

**und zu dem Dringlichen Antrag der Fraktion der Freien Demokraten Fangjagd praxisnah  
gestalten – moderne Technik fördern – Jagdverordnung anpassen – Drucks. 20/5612 –**

Sehr geehrte Frau Müller-Klepper,  
sehr geehrte Damen und Herren,

recht herzlichen Dank für die Beteiligung im o.g. Anhörungsverfahren.

Seitens des Landesbetriebes HessenForst wird auf eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzentwurf und dem Dringlichen Antrag verzichtet.

Mit freundlichem Gruß

gez. Michael Gerst

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)

[k.thaumueler@ltg.hessen.de](mailto:k.thaumueler@ltg.hessen.de)

[d.erdmann@ltg.hessen.de](mailto:d.erdmann@ltg.hessen.de)

Dst. Nr.: 1400  
Bearbeiter/in: Frau Sparkuhl  
Durchwahl: 1091  
E-Mail: [tierschutz@umwelt.hessen.de](mailto:tierschutz@umwelt.hessen.de)

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Datum: 08. Juni 2021

## **Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages**

- 1. zu dem Entwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zum Verbot der Verwendung von Totschlagfallen und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Jagdgesetzes – Drucks. 20/5545 –**
- 2. und zu dem Dringlichen Antrag der Fraktion der Freien Demokraten Fangjagd praxisnah gestalten – moderne Technik fördern – Jagdverordnung anpassen – Drucks. 20/5612 –**

### **hier: Stellungnahme der Landestierschutzbeauftragten**

Sehr geehrte Frau Erdmann, sehr geehrter Herr Thaumüller,

im Rahmen des übersandten Anhörungsschreibens zu den im Betreff genannten Drucksachen nimmt die Landesbeauftragte für Tierschutzangelegenheiten in Hessen wie folgt Stellung:

#### **1. Verbot der Verwendung von Totschlagfallen**

Die Jagd mit Totschlagfallen ist nicht mehr zeitgemäß sowie tierschutzrechtlich sehr bedenklich. Der Tierschutz hat seit 2002 Verfassungsrang und das Tierschutzgesetz fordert, dass nur getötet werden darf, wenn ein vernünftiger Grund vorliegt. Daraus folgt selbstverständlich, dass nur Wild erlegt werden darf, das richtig angesprochen wurde. Und genau das kann mit der Verwendung einer Totschlagfalle nicht gewährleistet werden. Werden auf Grund fehlerhaften Ansprechens

nichtjagdbare Tiere getötet, kann das neben einem Verstoß jagdrechtlicher Bestimmungen auch einen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Vorschriften darstellen.

Des Weiteren führt § 4 des Tierschutzgesetzes aus, dass „die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig“ ist. Dabei darf die Tötung nur vorgenommen werden, wenn nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen.

Totschlagfallen widersprechen zudem dann § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG, sofern sie nicht die sofortige Tötung des Tieres sicher gewährleisten.

Auch kann bei keiner anderen Jagdart so wenig kontrolliert werden, was gejagt bzw. gefangen wird. Oft fehlt es den Fallen an genau definierten Einlassöffnungen, wie sie notwendig wären, um das Fangen von „falschen“ Tieren, wie z.B. Wildkatzen auszuschließen. Offen bleibt auch, welchen Einflüssen das gefangene Tier unterliegt (sofortiger Tod, langsames Verenden, Stress, Verletzungen, etc.).

Die nie ausschließbare Wahrscheinlichkeit, dass ein Tier so in die Falle tappt, dass es nicht sofort tot ist, bewirkt, dass die Verwendung von Totfangfallen i. d. R. einen Verstoß gegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG und damit auch gegen § 17 TierSchG darstellt.

Nach der derzeitigen Rechtslage läuft deshalb jeder, der eine solche Falle verwendet, Gefahr, eine Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 i. V. mit § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG oder gar eine Straftat nach § 17 Nr. 2 b TierSchG zu begehen.

Das geplante einschränkungslose Verbot der Jagd mit Totschlagfallen stellt damit auch ein Gebot der Rechtssicherheit dar und wird daher seitens der Landestierschutzbeauftragten ausdrücklich befürwortet.

## **2. Dringlichen Antrag der Fraktion der Freien Demokraten - Fangjagd praxisnah gestalten**

Es ist zwar richtig, dass zur Ausübung der Fangjagd ein gesonderter Ausbildungslehrgang erforderlich ist, der dazu beitragen soll, dass die Fangjagd nur durch geschulte Personen ausgeübt wird, dass die Fallenjagd aber „unerlässlich“ im Rahmen der Wiederansiedlung von Bodenbrütern ist sowie wesentlich zu den Jagdstrecken invasiver Arten beiträgt, scheint doch etwas – auch mit Blick auf die Streckenlisten der vergangenen Jahre – übertrieben zu sein.

So hängt der Hege- und Wiederansiedlungserfolg von Bodenbrütern doch vor allem von einer wirksamen und nachhaltigen Verbesserung der Lebensräume für diese Tierarten ab!

Folgt man zudem dem weiteren Argument in diesem Antrag, dass „...wie bei jeder Form der Jagd in Deutschland der Tierschutz höchste Priorität (hat)“, so ist nicht wirklich nachzuvollziehen, warum beim Einsatz von elektronischen Fallenmeldern die tägliche persönliche Kontrolle entfallen sollte.

Schließlich geht es um den Umgang, den Fang und letztendlich um die Tötung von Tieren, bei dem nicht die „Arbeitserleichterung“ des oder der Jagd ausübungs berechtigten im Vordergrund stehen sollte, sondern vielmehr die größt mögliche Minimierung von Schmerzen, Schäden und Leiden der gefangenen Tiere.

Nur durch die täglichen Kontrollen der Fallen kann daher u.E. sichergestellt werden, dass im Falle eines Technikausfalls, eines Elektronikfehlers oder auch Signal- / Übertragungsproblems unnötiges Leid verhindert wird.

Aufgrund der seitens der Jägerschaft so häufig postulierten hohen Verantwortung für die zu jagenden Tiere ist das tägliche und persönliche Kontrollieren unbedingt beizubehalten.

Was die Förderung bei Anschaffung von elektronischen Fallenmeldern aus Mitteln der Jagdabgabe betrifft, kann seitens der Unterzeichnerinnen keine fundierte Antwort gegeben werden; es erscheint aber zumindest fragwürdig, ob aus der Jagdabgabe Teile der jagdlichen Ausrüstung eines einzelnen Jägers / einer einzelnen Jägerin finanziert werden können.

gez. Gabi Sparkuhl / Dr. Madeleine Martin



14.06.2021

**Gemeinsame Stellungnahme von  
Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V.  
Landestierschutzverband Hessen e. V.  
TASSO e. V.**

im Rahmen der Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages zu dem

Entwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zum Verbot der Verwendung von Totschlagfallen und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Jagdgesetzes (Drucks. 20/5545) sowie zu dem

Dringlichen Antrag der Fraktion der Freien Demokraten „Fangjagd praxisnah gestalten – moderne Technik fördern – Jagdverordnung anpassen“ (Drucks. 20/5612)

Der Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V., der Landestierschutzverband Hessen e. V. sowie TASSO e. V. (nachfolgend „Tierschutzverbände“) bedanken sich ausdrücklich für die Möglichkeit, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den geplanten jagdrechtlichen Änderungen gegenüber den Ausschussmitgliedern Stellung nehmen zu können.

Hinzuweisen ist, dass die Tierschutzverbände sich bereits am 5. Mai 2021 zu diesen Änderungen schriftlich geäußert haben. Unabhängig davon, möchten wir unsere Position durch die vorliegende Stellungnahme in leicht ergänzter und aktualisierter Form darlegen.

## **I. Vorbemerkung**

Die Tierschutzverbände begrüßen ausdrücklich das Ziel der beiden regierenden Landesfraktionen, die Verwendung von Totschlagfallen im Rahmen der Jagdausübung in Hessen zu untersagen. Ein solches Verbot entspricht nicht nur grundlegenden tierschutzrechtlichen und tierschutzethischen Erfordernissen, sondern auch der rechtlichen Verpflichtung der Jagd in Hessen, die Jagd so auszuüben, „dass dem Wild keine vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zugefügt werden.“ (vgl. HJagdG, § 1, Nr. 3 Satz 1).

Die Tierschutzverbände weisen aber darauf hin, dass auch Lebendfangfallen – also Geräte, die den in die Falle geratenen Tieren keinen unmittelbaren körperlichen Schaden zufügen sollten – keinesfalls unbedenklich sind. Sie können zwar bei richtiger Anwendung und optimalen Bedingungen der Gefahr von Fehlfängen vorbeugen, bergen jedoch ebenfalls erhebliche gesundheitliche Risiken für die Tiere. So stellt die plötzliche Zwangslage, die eine Flucht der Tiere verhindert, eine für die Tiere völlig ungewohnte, erhebliche psychische Stresssituation dar. Bereits die bekannte amerikanische Tierforscherin

Temple Grandin vermutet, dass Angst die stärkste Empfindung bei Tieren ist, die Tiere überhaupt kennen, stärker noch als Schmerz.<sup>1</sup> Somit können auch Lebendfangfallen erhebliche Leiden während der Gefangenschaft verursachen und aufgrund des Stresses zum Tod der Tiere führen. Nur möglichst häufige Kontrollen können ein längeres Leiden der Tiere effektiv verringern. Gesetzlich ist eine Kontrolle solcher Fallen im Rahmen der Jagdausübung in Hessen bislang zweimal täglich vorgeschrieben. Angesichts der Tatsache, dass die Fangjagd – unabhängig ob mit Totschlag- oder Lebendfangfallen – in Hessen im Hinblick auf die Jagdstrecken nur eine untergeordnete Rolle spielt, sollte die Fangjagd insgesamt kritisch hinterfragt werden. Darüber hinaus besteht praktisch kein Markt für die Pelze der erbeuteten Tiere, so dass diese häufig als Abfall entsorgt, statt einer Verwertung zugeführt werden. Für diese Art der Tötung fehlt der nach dem Tierschutzgesetz vorgeschriebene „vernünftige Grund“.

Ferner existieren wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse, ob die Schlagfallenjagd Nutzen für Biodiversität und die Natur hat, ebenso wenig wie wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse über den Einfluss der Schlagfallenjagd auf die Niederwildpopulation<sup>2</sup>.

Auch der Hessische Tierschutzbeirat hat bereits mit Beschluss vom 03.12.2014 die Landesregierung aufgefordert, die Fallenjagd zu verbieten.

## **II. Anmerkungen zur Drucksache 20/5545 vom 20.04.2021**

### **Zu Artikel 1 „Änderung des Hessischen Jagdgesetzes“**

**Zu Nr. 1-3:** Obwohl es sowohl gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG als auch § 19 Abs. 1 HJagdG eigentlich verboten ist, Fanggeräte zu verwenden, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten, werden in der Praxis solche Fallen weiterhin eingesetzt. Jedoch kann die vom Gesetz geforderte sofortige Tötung entgegen der Behauptung der Jagdverbände mit keiner Falle garantiert werden. In Hessen sind bisher sogenannte Eiabzugseisen und die Schwanenhalsfalle in verschiedenen Ausführungen und Größen für die Praxis gestattet.

Die üblichen Schlageisen sollen das Tier durch innerliches Abtrennen bzw. Abdrücken von lebenswichtigen Körperteilen töten. Ein sofortiges Töten wird jedoch ausschließlich dann erreicht, wenn sich das Tier beim Zuschlagen der Falle in einer Stellung befindet, die ein Abtrennen oder Abdrücken dieser lebenswichtigen Körperteile ermöglicht. Entsprechend werden die genannten Abzugsfallen verwendet, die erst auf Zug auslösen. Die Schwanenhalsfalle besteht beispielsweise aus einem gespannten Doppelbügel aus Eisenhalbkreisen, in der mittig ein Köder angebracht wird. Bei dessen Berührung wird der Auslösemechanismus aktiviert, und die Falle schnappt zu.

Doch selbst die gesetzlich zugelassenen Fallen können durch ihre Bauweise Tierleid nicht gänzlich verhindern, wie Beispiele aus der Jagdpraxis immer wieder zeigen. Tatsächlich gelangen nämlich auch Tiere hinein, die zu groß für die aufgestellten Fallen sind. So werden die Tiere unter Umständen zu weit vorn erfasst, dadurch langsam erwürgt und erstickt. Waschbären, die in Hessen im Vergleich mit anderen Wildtieren mit am häufigsten durch Fangjagd erlegt werden, untersuchen einen Köder oft zuerst mit den Vorderpfoten. Sie können in den Fallen schwerste Verletzungen erleiden, vom unvorstellbaren Stress und der Panik der Tiere einmal ganz abgesehen. Dagegen werden solche Tiere, die zu klein für

<sup>1</sup> Soentgen, J. (2018): Ökologie der Angst, Metthes & Seitz Berlin

<sup>2</sup> vgl. hierzu Bayerischer Landtag: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Markus Ganserer, Rosi Steinberger BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26.01.2016 „Fallen für den Totfang, Schlagfallen“, Drucksache 17/12729



die betreffende Falle sind, im schlimmsten Fall zu weit hinten getroffen und erleiden durch Knochenbrüche und Quetschungen ebenfalls unsägliche Qualen, die sich über viele Stunden hinziehen können; zumal eine Kontrolle von Totschlagfallen in Hessen nur zweimal täglich, bei Einsatz eines elektronischen Fangmelders sogar nur einmal (morgens) vorgeschrieben ist.

Fallen für den Totfang fangen darüber hinaus längst nicht streng selektiv, wie dies häufig von Jagdseite dargestellt wird. So können nicht nur Haustiere wie Hunde und Katzen, sondern auch geschützte Arten oder solche mit abweichenden Jagdzeiten in Fangvorrichtungen geraten, die eigentlich für den Fuchsfang vorgesehen waren, denn diese dürfen (unter Berücksichtigung von § 22 Abs. 4 BJagdG) ganzjährig aufgestellt werden.

Aus Tierschutzsicht verstößt der Einsatz von Totschlagfallen daher sowohl gegen Tierschutz- als auch gegen geltendes Jagd- und Naturschutzrecht und ist daher generell abzulehnen. Das nun geplante Verbot, wie es bereits andere Bundesländer z. T. seit Jahren umgesetzt haben, ist daher zu begrüßen.

**Zu Nr. 4:** Die erneute Befristung des Gesetzes als Ganzes um weitere drei Jahre bis zum 31. Dezember 2024 ohne umfassende Überarbeitung ist zu kritisieren. Abgesehen von dem nun geplanten Verbot von Totschlagfallen wurden Tierschutzbelange in der Jagdgesetzgebung schon bei der letzten Novelle im Jahr 2011 nicht ausreichend berücksichtigt. Eine mögliche Überarbeitung vor Ablauf der eigentlichen Gültigkeit zum 31. Dezember 2016 in § 46 wurde damit verhindert, dass das Gesetz bereits 2013 durch Änderung der Befristung zum 31. Dezember 2019 verlängert wurde. 2018 erfolgte wiederum eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2021. Angaben des Ministeriums zufolge könne in dieser Zeit eine Evaluierung und Überarbeitung erfolgen. Dies ist offensichtlich nicht geschehen.

Aus Sicht der Tierschutzverbände ist daher eine grundlegende Überarbeitung der jagdrechtlichen Regelungen in Hessen unter Einbeziehung aktueller wildbiologischer Erkenntnisse und unter Anerkennung des gestiegenen Stellenwerts des Tierschutzes innerhalb der Gesellschaft zu fordern.

### **Zu Artikel 2 „Änderung der Hessischen Jagdverordnung“**

Die erforderlichen geplanten Anpassungen der Hessischen Jagdverordnung in Artikel 2 Nr. 1 und 2 in Folge eines gesetzlichen Verbots der Verwendung von Totschlagfallen sind rechtlich geboten.

### **III. Anmerkungen zur Drucksache 20/5612 vom 27.04.2021**

Aus Sicht der FDP-Fraktion stellt die Fangjagd in Hessen einen wichtigen Bestandteil einer effektiven Prädatorenbekämpfung dar. Die von ihr geforderte stärkere Bejagung von Fuchs, Steinmarder oder von als „invasiv“ eingestuften Arten wie Waschbären, wirft jedoch erhebliche Fragen auf, wenn es tatsächlich um einen besseren Schutz von Wiesenvögeln (insb. Rebhuhn) geht. Die genannten Beutegreifer werden häufig für einen Großteil der Verluste von Gelegen und Jungvögeln bedrohter Bodenbrüter sowie für Rückgänge anderer Arten verantwortlich gemacht. Auch wird immer wieder in diesem Kontext die Ansicht vertreten, dass ohne Bejagung von Beutegreifern das ökologische Gleichgewicht gefährdet würde.

Bei genauerer Betrachtung kann eine Bejagung von Beutegreifern aber weder deren Populationen regulieren noch den Erhalt gefährdeter Arten grundsätzlich sichern. Leider ist in der Jagdpraxis oft von Regulation die Rede, wenn eigentlich nur die Reduktion auf eine bestimmte Bestandsgröße gemeint

ist. Eine Regulation im ökologischen Sinne erfordert jedoch eine Wachstumsbeschränkung mit einem dichteabhängigen Rückkopplungsmechanismus.

Angesichts einer fehlenden unabhängigen Kontrolle der Auswirkungen der jagdlichen Abschüsse in Deutschland wundert es kaum, dass die Bestandszahlen trotz intensiver Bejagung in Hessen stetig ansteigen (z. B. im Falle des Waschbären) oder auf relativ konstantem Niveau bleiben (z. B. beim Fuchs). Zugleich haben die hohen Abschusszahlen der Beutegreifer bei den bedrohten Arten aber auch keine Zunahme bzw. Wiedererholung der Bestände von Rebhühnern oder Feldhasen erzielt. Das belegen die Jagdstatistiken.<sup>3</sup>

Zwar ist es aus Tier- und Naturschutzsicht völlig unstrittig, dass Maßnahmen für eine Verbesserung der Situation von gefährdeten Arten und insbesondere Bodenbrütern bzw. Wiesenvögeln dringend notwendig und von großer Bedeutung sind. Doch zahlreiche wissenschaftliche Studien zeigen übereinstimmend, dass die Vogelarten, die auf bestimmte Feuchthabitate spezialisiert und angewiesen sind, vor allem dadurch bedroht sind, dass diese Lebensräume verloren gehen, die Lebensraumstruktur verändert bzw. durch die Intensivierung der Landwirtschaft entwertet wird. So wirken sich insbesondere die Trockenlegung von Mooren und Feuchtgebieten, die Steigerung der Bewirtschaftungsintensität ehemaliger Feuchtwiesen, die Überdüngung der Böden oder die Versiegelung der Landschaft u. a. durch Straßenbau auf solche Vogelpopulationen verheerend aus.

**Zu Nr. 4.:** Die Ausstattung der Fallen mit elektronischen Fangmeldern, wie im Antrag gefordert, kann als zusätzliches technisches Hilfsmittel sinnvoll sein, um die aus Sicht des Tierschutzes o. g. problematische Verweilzeit der Tiere in den Fallen zu reduzieren.

Gleichwohl kann dieses technische Tool an den Fallen die rechtlich geregelte regelmäßige Vor-Ort-Kontrolle nicht ersetzen. Erst recht sind derartige Geräte nicht geeignet, dass Lebendfangfallen dauerhaft fängisch aufgestellt werden und Kontrollen nur noch erfolgen, wenn eine entsprechende Meldung beim Fallensteller eingeht.

Es darf bezweifelt werden, dass solche Systeme immer einwandfrei arbeiten, gerade auch in Regionen mit lückenhaftem Funknetz. Dies kann dazu führen, dass bei einer Überprüfung am heimischen PC oder Smartphone ein Funksignal empfangen wird, wenn die Falle zu einem späteren Zeitpunkt ausgelöst hat, aber keine Meldung erfolgt. Ein weiteres Problem besteht darin, dass bisher keine technischen Vorgaben für Funkgeräte bzw. Fangmelder existieren und diese auch nicht zertifiziert bzw. zuvor bei einer Prüfbehörde gemeldet werden müssen. Bei Übertragungs- oder Funktionsstörungen (technische Probleme, Spontanentladungen, z. B. durch Feuchtigkeit, etc.) oder auch, wenn das Empfangsgerät ausgeschaltet bzw. andernorts vergessen wurde, kann das unter Umständen dazu führen, dass gefangene Tiere (tagelang) unbemerkt in den Fallen verbleiben. Besonders kritisch kann das bei Fehlfängen kleinerer Beutegreifer (Iltis, Baummarder, Hermelin, Mauswiesel) mit hoher Stoffwechselrate und Stressanfälligkeit werden. Lange Wartezeiten können dann lang andauernde Leidenszeiten für das jeweilige Tier bis hin zum Tod zur Folge haben, was als Verstoß gegen § 1 Tierschutzgesetz zu werten wäre.

---

<sup>3</sup> siehe hierzu auch schriftliche Stellungnahme von Prof. Dr. Josef H. Reichholf im Rahmen der Änderung der Hessischen Jagdverordnung in Hessen im Rahmen der Anhörung am 2. November 2015

**Ansprechpartner**

**Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V.:** Torsten Schmidt, [torsten.schmidt@bmt-tierschutz.de](mailto:torsten.schmidt@bmt-tierschutz.de)

**Landestierschutzverband Hessen e. V.:** Daniela Müller, [d.mueller@ltvh.de](mailto:d.mueller@ltvh.de)

**TASSO e. V.:** Mike Ruckelshaus, [mike.ruckelshaus@tasso.net](mailto:mike.ruckelshaus@tasso.net)

Hessischer Landtag  
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
65183 Wiesbaden

Per E-Mail an: [d.erdmann@ltg.hessen.de](mailto:d.erdmann@ltg.hessen.de); [k.thaumueler@ltg.hessen.de](mailto:k.thaumueler@ltg.hessen.de)

14. Juni 2021

**Stellungnahme zu dem Entwurf DS. 20/5545 und dem Antrag DS. 20/5612 bezüglich des hessischen Jagdgesetzes, insbesondere der Fallenjagd**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Tierrechtsorganisation PETA Deutschland e.V. bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

PETA Deutschland e.V. setzt sich seit vielen Jahren für ein Verbot von grausamen Jagdmethoden ein. Am 1. Oktober 2020 übergaben wir dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mehr als 50.000 Unterschriften für ein Totschlagfallen-Verbot, die im Rahmen einer Online-Petition gesammelt wurden. Wir weisen darauf hin, dass das Verbot aus Sicht des Tierschutzes nur ein erster Schritt auf dem Weg sein kann, sämtliche noch erlaubte tierschutzwidrige Jagdpraktiken zu untersagen, worauf wir unter Punkt 3 unserer Stellungnahme kurz eingehen.

**1. Zur Drucksache 20/5545 (Gesetzentwurf der Fraktionen CDU sowie Bündnis 90/Die Grünen):**

Das beabsichtigte Verbot von Totschlagfallen begrüßen wir ausdrücklich und weisen zunächst auf die breite Unterstützung in der Bevölkerung hin: Laut einer forsa-Umfrage von 2018 sprechen sich 70 Prozent der Deutschen für ein Verbot aus, während nur etwa 19 Prozent mit

dem Einsatz solcher Fallen einverstanden sind<sup>1</sup>. In Ländern wie Baden-Württemberg, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Saarland sind Totschlagfallen, auch Fangeisen oder Totfangfallen genannt, bereits vollständig oder weitgehend verboten.

### Tierschutz

Totschlagfallen sollen zwar sofort töten, tun dies aber häufig nicht. Uns wird regelmäßig Bildmaterial von Tieren, darunter auch viele Katzen, zugesandt, die lediglich mit einer Pfote oder mit dem Gesicht in Fallen geraten. Sie sind oft so schwer verletzt, dass sie eingeschläfert werden müssen. Neben Haustieren werden jedoch vor allem Wildtiere wie Füchse oder Marder in Totschlagfallen schwer verletzt. Viele Tiere sterben in diesen Fallen einen langsamen und qualvollen Tod.

### Artenschutz

Totschlagfallen töten nicht selektiv. Es besteht immer die Gefahr, dass geschützte Tierarten in die Fallen geraten können. In Hessen war in der Jagdstrecke 2016/2017 beispielsweise das geschützte Hermelin in der Fallenfangstatistik aufgeführt.

Ein vernünftiger Grund für die Tötung von Tieren in Fallen ist nicht gegeben. Viele Jäger üben die Fallenjagd mit der Begründung aus, dass u.a. Füchse den Bestand bodenbrütender Vogelarten wie Rebhühner sowie Feldhasen gefährden würden. Populationsrückgänge betroffener Arten, wie beispielsweise der Feldhase, sind jedoch auf den Lebensraumverlust und das schwindende Nahrungsangebot durch die industrielle Landwirtschaft zurückzuführen.<sup>2</sup> Hinzu kommt, dass Jäger selbst bedrohten Tierarten in großer Zahl nachstellen und die Motivation zur Tötung von Beutegreifern hauptsächlich darin zu sehen ist, dass diese als Jagdkonkurrenten angesehen werden. Beispielsweise töteten Jäger in Hessen im Jagdjahr 2020/2021 knapp 2.000 Feldhasen und drei Rebhühner. Im gleichen Zeitraum wurden für deren „Schutz“ vor Beutegreifern in Hessen u.a. über 25.000 Füchse getötet. Ein solches Handeln ist unethisch und zu verbieten. Ihre Motivation für die Jagd auf Beutegreifer geben die Jäger sogar offen zu: *„Um unser Niederwild zu hegen und wieder gute Strecken an Hasen und Fasanen zu erzielen, dürfen wir nicht nachlassen, seine Beutegreifer zu bejagen.“*<sup>3</sup>

<sup>1</sup> <https://www.peta.de/wp-content/uploads/2020/11/Meinungen-zu-Schlagfallen.pdf>

<sup>2</sup> Bundesamt für Naturschutz (2013): Wer versteckt in der Zukunft die Ostereier? Ursachen für den Rückgang des Feldhasen: Intensivierung der Landwirtschaft und Flächenverbrauch. Abrufbar unter: [https://www.bfn.de/16583.html?&cHash=eb3148fb171f8b32998ae1d6b4e72718&tx\\_ttnews%5Btt\\_news%5D=4540](https://www.bfn.de/16583.html?&cHash=eb3148fb171f8b32998ae1d6b4e72718&tx_ttnews%5Btt_news%5D=4540). (30.06.2016)

<sup>3</sup> Lintow, C. (2011): Praxistipp Fuchsbejagung. Ludern fürs Niederwild. Jagd in Bayern 11/2011.

## 2. Zur Drucksache 20/5612 (Antrag der FDP-Fraktion):

Der Antrag ist aus Tier- und Artenschutzgründen abzulehnen.

### Tierschutz

Lebendfallen sind im Rahmen der Jagdausübung und mit dem Zweck der Tötung von Wildtieren mit dem Tierschutz nicht vereinbar. Einige Wildtiere geraten leicht in Panik, wenn sich die Falle schließt, und können sich bei verzweifelten Fluchtversuchen schwere Verletzungen zuziehen. Laut der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz stehen viele gefangenen Wildtiere unter großem Stress, was erhebliches Leiden verursacht. Nicht selten sterben sie an Kreislaufversagen.<sup>4</sup>

### Artenschutz

Die Tötung von Beutegreifern, ob in Lebendfallen oder auf andere Art, ist aus Sicht des Artenschutzes nicht zielführend und daher zu verbieten.

Über 25.000 Füchse wurden in Hessen im vergangenen Jagdjahr getötet. Wissenschaftliche Untersuchungen in Gebieten, in denen Füchse nicht bejagt werden, belegen die Sinnlosigkeit der Jagd auf die Beutegreifer. Im Nationalpark Bayerischer Wald beispielsweise werden Füchse auf 24.000 Hektar seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr bejagt. Das Ergebnis: Die Füchse im Nationalpark bekommen sogar weniger Nachkommen, als die bejagte Population im angrenzenden Landkreis. Dies führen die Wissenschaftler unter anderem darauf zurück, dass es sich im Bayerischen Wald um eine stabile Fuchspopulation handelt, die keinem menschlichen Jagddruck unterliegt. Sie weisen zudem darauf hin, dass wenig bejagte Fuchspopulationen grundsätzlich weniger Nachkommen produzieren und ihr Durchschnittsalter höher ist. Aus wildbiologischer Sicht gibt es keinen nachvollziehbaren Grund für die massenhafte Bejagung der Beutegreifer – schon gar nicht mit grausamen Fallen. Im Nationalpark Bayerischer Wald konnten die Wissenschaftler darüber hinaus nachweisen, dass der Rotfuchs die erfolgreich wiederangesiedelte Auerhuhnpopulation nicht gefährdet. Bei umfangreichen Untersuchungen des Kots der Füchse wurden keine Nachweise von Raufußhühnern gefunden<sup>5</sup>. Füchse ernähren sich in erster Linie von Mäusen

<sup>4</sup> Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (2010) Tierschutz für Jäger. Merkblatt Nr. 123.

<sup>5</sup> Stürzer, S. & Schnaitl, M. (2009): Rotfuchs und Dachs – Raumnutzungsverhalten und Habitatwahl. Wissenschaftliche Schriftreihe Heft 18, Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald. S. 17.

– pro Fuchs sind es etwa 3.000 Mäuse im Jahr.<sup>6</sup> Auch vor dem Hintergrund des massiven Gifteinsatzes in der Landwirtschaft oder in Wäldern zur Bekämpfung von Mäusen erfolgt vielerorts bereits ein Umdenken hinsichtlich der Fuchsbejagung. Auch in Hessen wurde der Gifteinsatz in Staatswäldern 2020 diskutiert und letztlich nicht zugelassen – ein Verbot der Fuchsjagd wäre hier auch eine ökologisch sinnvolle Maßnahme. Ebenso hat Luxemburg 2015 ein Verbot der Fuchsjagd eingeführt. 2016 bestätigte das Verwaltungsgericht das Verbot. Die Regelung hat aufgrund der durchweg positiven Erfahrungen weiterhin Bestand.

Auch hinsichtlich der Waschbären zeigen langjährige wissenschaftliche Forschungsarbeiten aus Deutschland, darunter auch in ökologisch sensiblen Gebieten mit selten Tierarten, dass Waschbären keine Gefahr für die Natur und Artenvielfalt darstellt. Die Tiere ernähren sich in der Regel vornehmlich von leichter Beute wie Regenwürmern, Insekten oder Obst. Bedrohte Arten gehören jedoch so gut wie nicht zum Nahrungsspektrum des Waschbären.<sup>7</sup>

Die Motivation für das Töten von Beutegreifern durch Jäger ist in der Regel, Konkurrenten auszuschalten. Da im Gegensatz zur Jagd der Tierschutz im Grundgesetz seit 2002 als Staatsziel verankert und als bindendes Gut mit Verfassungsrang anzusehen ist, müssen die Unversehrtheits- und Wohlbefindensinteressen der von der Jagd betroffenen Tierarten Vorrang haben; zumal der Tod der Tiere für sie den größtmöglichen Schaden darstellt.<sup>8</sup>

### **3. Weitere zu untersagende tierschutzwidrige Jagdausübungen/-praktiken**

Neben einem Verbot der Jagd mit Lebendfallen und einem Jagdverbot auf Beutegreifer erachten wir weitere Verbote von tierschutzwidrigen Jagdpraktiken als dringend notwendig:

#### **Die Baujagd ist zu untersagen**

Bei der grausamen Baujagd werden Füchse und Dachse von Jägern mit Hunden aus ihrem schützenden Bau getrieben und erschossen. Hierbei kommt es immer wieder zum blutigen Kampf zwischen Hund und Wildtier.

---

<sup>6</sup> Honisch, M. (ohne Datum): Mäuse im Grünland erfolgreich bekämpfen. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (Allgäu) mit Landwirtschaftsschulen

<sup>7</sup> Michler, B.A. (2020): Koproskopische Untersuchungen zum Nahrungsspektrum des Waschbären *Procyon lotor* im Müritznationalpark (Mecklenburg-Vorpommern) unter spezieller Berücksichtigung des Artenschutzes und des Endoparasitenbefalls. – Wildtierforschung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 5, [https://www.projekt-waschbaer.de/fileadmin/user\\_upload/Wildtierforschung\\_Waschbaer\\_Band5\\_final.pdf](https://www.projekt-waschbaer.de/fileadmin/user_upload/Wildtierforschung_Waschbaer_Band5_final.pdf) (eingesehen am 12.03.2021).

<sup>8</sup> Vgl. Hirt/Maisack, Moritz, Kommentar TierSchG, 2016; § 17, Rn 16



### **Die Jagd auf Katzen und Hunde ist ebenfalls zu verbieten**

Katzen stellen in der Regel kein dem Jagdrecht unterliegendem „Wild“ nach. Es erschließt sich auch naturschutzbiologisch kein Grund für die Tötung von Katzen. Bestandsrückgänge bestimmter Vogelarten sind laut Experten überwiegend auf Nahrungsmangel und verringerte Brutmöglichkeiten zurückzuführen, vor allem als Folge der Intensivlandwirtschaft.<sup>9</sup> Ein landesweites Katzenkastrationsgebot, wie es schon in vielen Städten eingeführt wurde, ist das einzige effektive Mittel, um die Anzahl verwilderter Katzen nachhaltig zu reduzieren. Nicht zuletzt besteht auch immer eine Verwechslungsgefahr mit geschützten Wildkatzen, die einigen Hauskatzen sehr ähnlich sehen.

### **Die Jagd auf sämtliche Vogelarten ist zu verbieten.**

Für die Jagd auf Vögel erschließt sich kein „vernünftiger Grund“ im Sinne des Tierschutzgesetzes. Die Tötung von jährlich tausenden Vögeln in Hessen werden meist mit angeblich erheblichen Schäden in der Landwirtschaft begründet. Diese Schäden durch Vögel sowie ein Rückgang der Schäden durch die Bejagung der Tiere konnten bislang nicht plausibel belegt werden. Die Jagd auf Vögel führt zudem aufgrund mangelnder Artenkenntnis vieler Jäger und aufgrund großer Ähnlichkeit einzelner Arten zum Abschuss teils seltener oder geschützter Vogelarten.

Bitte halten Sie uns über den weiteren Verlauf des Vorgangs auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Höffken  
Fachleitung  
PETA Deutschland e.V.  
+ 49 (0)711 860591-418  
E-Mail: [PeterH@peta.de](mailto:PeterH@peta.de)



Nadja Michler  
Fachreferentin für Wildtiere  
PETA Deutschland e.V.  
+ 49 (0)711 860591-445  
[NadjaM@peta.de](mailto:NadjaM@peta.de)

<sup>9</sup> Sudfeldt, C., F. Bairlein, R. Dröschmeister, C. König, T. Langgemach & J. Wahl (2012) Vögel in Deutschland – 2012. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.